

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

26 (27.6.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543727](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543727)

Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr

1872. Donnerstag, 27. Juni. **N. 26.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Versicherungs-Directors Karl August Wilhelm Friedrich Stözer hieselbst minderjährigen Sohn ist die Wittve desselben am 6. d. M. zur Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1872 Juni 19. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber den minderjährigen Sohn des weil. Braumeisters Conr. Richard Arnold hieselbst ist heute der Bierbrauereibesitzer Ernst Heinr. Baars hies. als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1872 Juni 25. Amtsgericht, Abth. I.

3) Die Rechnungen der Armen-Casse der Stadtgemeinde Oldenburg für 1. Mai 1870/71 liegt nebst den Revisionsverhandlungen vom 24. d. bis 7. k. Mts. in der Magistrats-Registratur zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1872 Juni 20.

4) Gefundene Sachen: 1 Manschettenhemd, mehrere Papierfragen, 1 weißlein. Taschentuch mit Namen, 1 Pennal, 1 Glaceehandschuh, 1 vergold. Uherschlüssel.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 21. Juni 1872.

1. Magistrat und Stadtrath ertheilten zu der erbetenen Entlassung des Lehrers an der Realschule Stözer aus dem städtischen Schuldienste zu Michaelis d. J. ihre Zustimmung, ebenso wurde

2. das Gesuch des Lehrers an der Realschule König um Entlassung aus dem hiesigen Schuldienste, gleichfalls zu Michaelis d. J., bewilligt.

3. Magistrat und Stadtrath beschloßen, dem Turnlehrer Mendelsjohn diejenigen 50 \mathcal{M} , welche derselbe für Mehrstunden beziehe, seinem zur Pension berechtigenden Gehalte hinzuzulegen.

4. In Betreff der Amortisation der Schuld, welche die Gemeindeabtheilung „Stadt“ für Ankauf des Volksschulgebäudes von der gesammten Stadtgemeinde dieser gegenüber contrahirt hatte, war vom Stadtrathe beschlossen, daß nach Tilgung der sogenannten älteren Schuld, vom 1. Mai 1876 an, jährlich 500 \mathfrak{R} von jener Schuld abzutragen seien. Der Gemeinderath erklärte sich Namens der gesammten Stadtgemeinde hiemit einverstanden.

5. Hinsichtlich des von der verstorbenen Frau Generalin Wardenburg hieselbst „den hiesigen Armen“ vermachten Legates im Betrage von 300 \mathfrak{R} wurde vom Gemeinderathe beschlossen, daß das Capital zu conserviren und die jährlichen Zinsen zu dem Zwecke zu verwenden seien, Armen der hiesigen Gemeinde eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

6. Vom Magistrate war, in Uebereinstimmung mit der Armencommission, beantragt, der Gemeinderath möge sich damit einverstanden erklären, daß von den der hiesigen Armengemeinde gehörigen, an der Kreuzstraße belegenen sog. von Dohtrups'schen Grundstücken das zur Durchführung der Kreuzstraße nach der Nelkenstraße in 20 Fuß Breite erforderliche Areal abgetreten werde, nachdem die übrigen Anlieger sich gleichfalls zu entsprechenden Abtretungen für diesen Zweck bereit erklärt hatten. Der Gemeinderath beschloß dem Antrage entsprechend.

7. Vom Gemeinderathe wurde die Rechnung der Begecasse pro 1870/71 festgestellt.

8. Der frühere Badewärter Klockgether, welcher auf dem am Deljestriche belegenen städtischen Wegreale vor mehreren Jahren unbefugter Weise ein Haus erbaut hatte, und dem vom Magistrate bisher gestattet war, dieses Haus bis auf Weiteres gegen eine jährliche Miete von 1 \mathfrak{R} zu bewohnen, war der vom Magistrate an ihn ergangenen Aufforderung, das Haus nunmehr zu räumen, nicht nachgekommen, und hatte daher der Stadtrath auf Antrag des Magistrates beschlossen, daß gegen jenen der Weg der gerichtlichen Klage zu betreten sei. Auf das darauf gestellte Ansuchen Klockgether's hatte der Magistrat mit ihm einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß Klockgether das Recht der Stadt an dem von ihm bebauten Grundstücke ausdrücklich anerkennt, das Haus wie bisher gegen eine jährliche Miete von 1 \mathfrak{R} , unter Vorbehalt beiderseitiger vierteljähriger Kündigung, weiter bewohnt und die sämmtlichen von ihm am Deljestriche hergestellten Badeeinrichtungen der Stadt überläßt, welche einen neuen Badewärter anstellt, während Klockgether die Führung des dort stationirten Fährboots bis weiter überlassen bleibt. Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Vergleiche einverstanden.



9. Für Herstellung einer Gasbeleuchtung auf der von der Ofenerstraße nach dem neuen Realschulgebäude führenden Straße bewilligte der Stadtrath die Summe von 100 \mathfrak{fl} unter der Bedingung, daß, falls zwischen der Stadt und den Gasfabrikanten Gebrüder Fortmann die von letzteren proponirte Aenderung des Gas-Vertrages zu Stande komme, die bewilligte Summe von den Fabrikanten Gebr. Fortmann zurück zu erstatten sei.

10. Für die erforderlich gewordene Umbauung der drei im Rathhause befindlichen alten Schornsteine bewilligte der Stadtrath eine Summe bis zu 225 \mathfrak{fl} .

11. Für die Reparatur des Gesimses der Stadtmädchenschule wurden vom Stadtrathe 34 \mathfrak{fl} zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 1872/73 nachbewilligt.

Aenderung von Schiffsnamen betr.

Vom Großherzoglichen Staatsministerium ist unter'm 23. v. M. die nachstehende generelle Verfügung erlassen:

Nach Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht die Oldenburgische Flagge zu führen etc., kann die Aenderung des Namens eines Schiffes, auch nachdem dasselbe in das Schiffsregister eingetragen worden, ausnahmsweise aus besonderen Gründen noch gestattet werden und hat auch das Bundesgesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Rauffahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, rechtlich hieran Nichts geändert. Dennoch muß es jetzt bei der einheitlichen Organisation, welche die gesammte deutsche Handelsflotte erhalten hat, insbesondere auch mit Rücksicht auf die den deutschen Schiffen beigelegten Unterscheidungs-Signale unthunlich erscheinen, daß der einem Schiffe, welches in das Schiffsregister bereits eingetragen ist, beigelegte Name nachträglich noch wieder geändert und dem Schiffe ein anderer Name gegeben werde. Das einem deutschen Schiffe einmal zugetheilte Unterscheidungs-Signal verbleibt nämlich dem Schiffe ohne Rücksicht auf etwa eintretende Aenderungen seines Namens, Heimathshafens etc. unabänderlich, so lange es zur deutschen Handelsmarine gehört, den einzigen Fall eines Irrthums bei der Ertheilung ausgenommen. Falls daher ein Schiff durch den Wechsel seines Heimathshafens in den Bezirk einer anderen Registerbehörde übergeht, so hat die letztere dem Schiffe das bisher von ihm geführte Unterscheidungs-Signal auch fernerhin zu belassen und dies Signal in ihr Schiffs-Register, bezw. in das neue Certificat einzutragen, obwohl das Signal zu den ihr zugewiesenen Unterscheidungs-

Signalen — der den einzelnen Seestaaten bezw. den Provinzen derselben von dem Reichskanzler überwiesenen besonderen Signal-Gruppe, für Oldenburg Signal-Gruppe mit der oberen Flagge N. — nicht gehört. Wenn ein solches Schiff untergeht oder das Recht zur Führung der Reichsflagge verliert, so fällt das von demselben bis dahin geführte Unterscheidungs-Signal wieder derjenigen Registerbehörde zu, welcher es ursprünglich überwiesen war.

Hiernach ist es klar, daß es zu Verdunkelungen und Irrthümern Veranlassung geben muß, wenn nicht den Schiffen gleich wie dasselbe Unterscheidungs-Signal, so auch derselbe Name unabänderlich bis zum Untergang v. des Schiffes verbleibt und tritt diesem noch hinzu, daß von den sämtlichen deutschen Kauffahrteischiffen alljährlich Seitens des Reichskanzler-Amtes officiële Verzeichnisse herausgegeben werden, einmal die „Amtliche Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen als Anhang zum internationalen Signalbuche“ und sodann das „Alphabetische Verzeichniß der Deutschen Kauffahrteischiffe“ und daß es nicht als erwünscht angesehen werden kann, wenn in diesen Listen dieselben Schiffe mit wechselnden Namen figuriren.

Hiernach wird künftig vom Staatsministerium als Regel der Grundsatz beobachtet werden, daß eine Erlaubniß zur Aenderung des Namens eines Schiffes, nachdem dasselbe bereits in ein deutsches Schiffsregister eingetragen worden, nicht mehr ertheilt wird und würden nur ganz besondere Gründe das Staatsministerium veranlassen können, ausnahmsweise hiervon in einzelnen Fällen abzuweichen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.